

Aufklärungspflicht – Teil V: Verwendung von Aufklärungsbögen



IN DEN VORIGEN AUSGABEN wurden der Umfang und die Bedeutung der Aufklärung auch über Behandlungsalternativen und insbesondere die Risikoaufklärung erörtert. Gegenstand dieses Beitrags ist der richtige Einsatz von Aufklärungsbögen.

PRAXIS IST, dass für die Aufklärung vorgefertigte Aufklärungsbögen verwendet werden. Auf diesen werden der Eingriff bzw. die unterschiedlichen möglichen Eingriffe – zum Teil mit Skizzen – dargestellt.

RECHTSPRECHUNG

Aufgrund des Leitsatzes des OGH, dass sich der Umfang der Aufklärungspflicht stets aus dem konkreten Einzelfall ergibt, muss das Aufklärungsgespräch individuell auf den konkreten Patienten abgestimmt werden. Aus diesem Grund können Aufklärungsbögen alleine niemals für eine ordnungsgemäße Aufklärung ausreichend sein, sondern dürfen immer nur unterstützend sowie zu Dokumentationszwecken eingesetzt werden.

Nach herrschender Rechtsprechung hat die ärztliche Aufklärung im Rahmen eines Gespräches stattzufinden und darf sich keinesfalls auf die Übergabe des Aufklärungsbogens beschränken (u.a. OGH 4 Ob 505/96; 7 Ob 233/00s). Selbstverständlich können Aufklärungsbögen dennoch nach der Rechtsprechung des OGH sowohl zur Vorbereitung auf das Gespräch als auch zur Unterstützung während des Gesprächs herangezogen werden (OGH 10 Ob 137/98i). Auch der deutsche BGH hat mehrfach judiziert, dass die Verwendung des Aufklärungsbogens nur unterstützend erfolgen darf und eine alleinige Aufklärung über diesen Bogen unzureichend ist. Begründet wird dies damit, dass die Formulare meistens zu pauschal sind oder die Risiken zu generell benennen, um dem Patienten ein zutreffendes Bild über die konkrete Behandlung zu vermitteln. Zudem beweist die Unterfertigung des Aufklärungsbogens

durch den Patienten nicht, dass der Patient diesen gelesen und zudem auch noch verstanden hat.

PRAXISTIPP

Sinnvoll ist es daher, wenn dem Patienten vor dem konkreten persönlichen Aufklärungsgespräch der Aufklärungsbogen zum Durchlesen und zur Vorbereitung übergeben wird. Der Aufklärungsbogen ist auch als Orientierungshilfe während des persönlichen Gesprächs gut zu verwenden. Um nachzuweisen, dass der Bogen im Detail mit dem Patienten durchbesprochen wurde, empfiehlt es sich, direkt auf dem Aufklärungsbogen – am besten bereits in den Skizzen – entsprechende Dokumentationen einzufügen. Dies können Ergänzungen sein, farbige Markierungen oder erweiterte Skizzen. In dem Fließtext, in dem die Risiken angeführt sind, sollten ebenfalls Vermerke angeführt werden, die – im Falle eines Gerichtsprozesses – zeigen, dass mit dem Patienten auch über die konkreten Risiken gesprochen wurde. Auch hier sind Unterstreichungen, farbige Markierungen und schriftliche Ergänzungen möglich. Die wesentlichsten besprochenen Risiken sowie sonstige Umstände, die sich z.B. durch Fragen des Patienten ergeben haben, sollten an der Stelle, an der der Aufklärungsbogen Platz für ergänzende Bemerkungen lässt, noch einmal handschriftlich ergänzt werden. Meine Erfahrung aus diversen Gerichtsprozessen zeigt, dass Richter diese Vorgehensweise als sehr positiv bewerten und davon ausgehen, dass bei einer solchen Vorgehensweise ein

fundierte Gespräch mit dem Patienten geführt wurde und dem Patienten dabei auch die Möglichkeit für Fragestellungen eingeräumt wurde.

Wesentlich ist, dass dieser Bogen, auf dem derartige Markierungen und schriftliche Ergänzungen vorgenommen werden, keinesfalls im Original dem Patienten ausgehändigt wird. Dem Patienten kann allenfalls eine Kopie mitgegeben werden, das Original selbst muss Bestandteil der Krankengeschichte werden, um so als Beweismittel in einem Verfahren den Inhalt des Aufklärungsgesprächs sowie die Tatsache eines erfolgten Gesprächs nachweisen zu können. Bedauerlicherweise habe ich es nicht nur einmal erlebt, dass der Originalbogen – ohne eine Kopie anzufertigen – dem Patienten mitgegeben wurde und damit ein großes Beweisproblem entstanden ist.

Sollte ein Patient ausdrücklich keine Aufklärung wünschen, sondern gleich die Einwilligungserklärung unterfertigen, so muss unbedingt dieser Aufklärungsverzicht ebenfalls schriftlich festgehalten werden. Weigert sich der Patient, diesen schriftlich zu bestätigen (was auch der Arzt, dem gegenüber der Aufklärungsverzicht erklärt wurde, auf demselben Dokument tun sollte), so ist ein Zeuge hinzuzuholen, der den Aufklärungsverzicht ebenfalls schriftlich auf dem Dokument bestätigen sollte.

RA Dr. MONIKA PLOIER
p.A. CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH
Gauermannsgasse 2, 1010 Wien
monika.ploier@cms-rrh.com

